Kaiserlich Deutsches
Generalgouvernement
Warschau.
Abteilung **Polnische Wehrmacht.**

J. Nr. 5676 P. 5.

Nur für den Dienstgebrauch.

Warschau, den 6. Mai 1917.

Betrifft:
Musterung der Freiwilligen.

Musterungsbefehl.

1. Die Musterung der Freiwilligen beginnt gleichzeitig in den Gebieten beider Generalgouvernements am Mittwoch, den 16. Mai 1917.

   Die polnische Inspektion des Meldewesens hat sämtliche Meldestellen sofort zu benachrichtigen.

   Die Kreischefs haben zu veranlassen, daß durch die Wojts und Soltys, besonders in den abgelegeneren Ortschaften, eine mündliche Bekanntmachung erfolgt.

2. Zusammentritt und Zusammensetzung der Kommissionen ergibt sich aus Anlage 1.

   Die Leiter der Meldeämter sind nicht aufgeführt, da sie nach Abschnitt III, Ziffer 1 der „Bestimmungen" ohne weiteres der Kommission ihres Bezirkes beitreten. Das Gleiche gilt für das Unterpersonal.

3. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der zurzeit zu musternden Freiwilligen ist in dem nach Abschnitt III, Ziffer 2 der „Bestimmungen" aufzustellenden Reiseplan darauf Bedacht zu nehmen, nur an einzelnen der in Anlage 5b der „Bestimmungen" vorgesehenen Musterungsorte zu mustern. Eisenbahn- und Postverbindungen sowie Wegeverhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen.

   Die gewählten Musterungsorte sind umgehend von den Militärgouvernements dem Generalgouvernement (Abteilung Polnische Wehrmacht), von den Hauptmeldeämtern der polnischen Inspektion des Meldewesens zu melden.

   Werden an einem Musterungsort die Freiwilligen mehrerer Meldeamtsbezirke gemustert, so haben sich die Leiter der beteiligten Meldeämter mit ihren Meldebüchern, Musterungslisten und sonstigen Unterlagen an den Musterungsort zu begeben.

4. Für eine pünktliche Heranschaffung der Freiwilligen zu den Musterungsorten haben sämtliche Meldestellen zu sorgen. Bei der Beorderung zur Musterung in den größeren Städten, wo sich die Musterung über mehrere Tage erstreckt, besonders Warschau und Lodz, ist besonders überlegt und planvoll zu verfahren, damit Massenansammlungen unter allen Umständen vermieden werden. Hier werden die Leiter der Hauptmeldeämter persönlich organisierend eingreifen müssen.

5. Die Tauglichen erhalten folgende Entscheidungen:

   Tauglich für Infanterie,
   „ „ Kavallerie,
   „ „ Artillerie,
   „ „ Pioniere.

   Freiwillige, die sich für Maschinengewehrtruppe gemeldet haben, sind bei Tauglichkeit mit einem entsprechenden Vermerk im Meldebuchauszuge der Infanterie zuzuweisen, wo sie zunächst ihre Ausbildung erhalten werden.

   Bezüglich der Tauglichkeit und Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen enthält Anlage 2 einige Gesichtspunkte. Freiwillige, die sich nicht für Infanterie gemeldet haben, sind darauf hinzuweisen, daß es für die Aufstellung des polnischen Heeres in erster Linie darauf ankomme, starke Infanterie-Regimenter zu bilden. Bei der Kavallerie können nur Freiwillige, die im Besitz eines eigenen dienstbrauchbaren Pferdes sind, eingestellt werden. Die Entscheidung liegt bei der Musterungskommission. (Abschnitt II, Ziffer 4, 3. und 4. Absatz der „Bestimmungen".)

   Für Train und Sanitätsformationen sind vorläufig keine Freiwilligen zu mustern.

6. Der Abtransport der als tauglich Gemusterten erfolgt am Abend eines jeden Musterungstages, spätestens am nächsten Morgen. Im übrigen vergl. Abschnit III, Ziffer 11 der „Bestimmungen".

Nr. 9336.

Es sind in Marsch zu setzen:

Die Tauglichen für Inf. sämtlich nach Lager Zegrze zum Ausbild.-Kursus 1 und 3.

„ „ „ Kav. sämtlich nach Minsk-Mazowiecki, zum Ulanen-Regiment 2.

„ „ „ Art. sämtlich nach Ciechanow, zum Feld-Art.-Abtlg.-Stab.

„ „ „ Pion. sämtlich nach Modlin, zur technischen Kompagnie 1.

Die endgültige Verteilung auf die Regimenter usw. erfolgt nach vollendeter Rekrutenausbildung.

7. Freiwillige, die zum Dienste mit der Waffe untauglich, aber als Handwerker noch tauglich sind, sind etwa wie folgt zu verteilen:

Schneider, Schuhmacher und Bäcker { zu 2/3 für Infanterie.
zu 1/3 gleichmäßig für Kav., Art., Pion.

Sattler gleichmäßig für Kavallerie und Artillerie.

Schlosser { zu 2/3 für Infanterie.
zu 1/3 für Artillerie.

8. Außer den bereits in die Meldelisten eingetragenen Freiwilligen sind auch solche zu mustern, die sich unmittelbar vor oder während der Musterung am Musterungsort zum sofortigen freiwilligen Eintritt bereit erklären.

Die Forderungen des Abschnittes II, Ziffer 1 — 3, der „Bestimmungen" müssen jedoch erfüllt werden.

9. Bezüglich der zu erstattenden Meldungen, Auszahlung des Handgeldes usw. wird auf Abschnitt III der „Bestimmungen" zu genauester Beachtung verwiesen.

10. Die Musterungskommissionen, die ihre Tätigkeit beendet haben, melden dies telegraphisch durch den Vorsitzenden an die Abteilung Polnische Wehrmacht des Generalgouvernements. Die Kommissionen gelten alsdann für aufgelöst, die Mitglieder begeben sich unverzüglich in ihre Standorte zurück.

Von seiten des Generalgouvernements
Der Chef der Abteilung Polnische Wehrmacht
Herzbruch
Oberst.

Verteilungsplan:

Chef d. Gen. St., O. Q., Chef P. W.						3
IVa, IVb, Kr.						3
P1, P2, P4a, P4b, P5, K						6
Inspektion des Ausbildungswesens						10
Poln. Insp. d. Meldewesens einschl. 17 H. M. A. und 73 M. A.						100
Kommando der Polnischen Legionen						3
Gouvernement Warschau einschl.	4	Must. Komm. und	4	Kreischefs		20
Militär Gouv. Lukow	„ 2	„ „ „	2	„		9
„ „ Siedlce	„ 2	„ „ „	3	„		10
„ „ Lomza	„ 2	„ „ „	7	„		14
„ „ Mlawa	„ 2	„ „ „	2	„		9
„ „ Plock	„ 2	„ „ „	2	„		9
„ „ Wloclawek	„ 2	„ „ „	3	„		10
„ „ Grodzisk	„ 2	„ „ „	4	„		11
„ „ Lodz	„ 1	„ „ „	5	„		9
„ „ Kalisch	„ 2	„ „ „	3	„		10
„ „ Czenstochau	„ 2	„ „ „	3	„		10
Verwaltungschef						3
Mil. Gen. Dir. d. Eisenbahnen						4
K. und k. Vertreter						100
Reserve						17
						370